
Covid-19-Kredit: Prüfungshandlungen bei Abschlussprüfungen

Derzeit befinden sich viele Revisionsgesellschaften in der Phase der Revisionsvorbereitung oder -durchführung. Dabei stellt sich für die Prüfer die Frage, welche Prüfungshandlungen sie im Zusammenhang mit Covid-19-Krediten vornehmen müssen.



Daniela Salkim

Mit der Vergabe von Covid-19-Krediten im 2020 wollte der Bundesrat den KMU eine Überbrückungsfinanzierung anbieten und damit die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus entschärfen. Bei der Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2020 müssen diese Kredite berücksichtigt werden – eine Herausforderung

für die Revisoren. Um die Prüfer hierbei zu unterstützen, hat das Institut für die Eingeschränkte Revision (SIFER) von TREUHAND|SUISSE mit freundlicher Unterstützung von Karl Renggli und Nicola Zagaria eine Arbeitshilfe verfasst. In diesem Artikel werden einige Punkte daraus aufgeführt, welche für die Revisionsdurchführung von Nutzen sind.

Gesetzliche Grundlage

Die Kreditvergabe an die Gesuchstellenden erfolgte zwar rasch und ohne vertiefte Prüfung durch die Banken, war aber an die Vorgaben von Art. 3, 4 und 7 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung (Covid-19-SBüV) geknüpft. Der Kreditnehmer musste auf dem Antragsformular die Richtigkeit dieser Angaben bestätigen wie auch die Korrektheit der zukünftigen Verwendung. Mit diesen Zusicherungen des Kreditnehmers sowie dem Übertretungstatbestand von Art. 23 der Covid-19-SBüV wurde die Basis geschaffen, um gegen Missbräuche vorzugehen.

Am 19. Dezember 2020 wurde die Covid-19-SBüV durch das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz (Covid-19-SBüG) ersetzt. Sowohl die Covid-19-SBüV als auch das Covid-19-SBüG sehen ausdrücklich keine Prüfpflicht, jedoch eine Hinweis- und Meldepflicht durch die Revisionsstelle vor (siehe Abbildung 1). Zusätzlich hält die

Botschaft zum Covid-19-SBüG fest, dass die Revisionsstelle keine Prüfungshandlungen vornehmen muss, die nicht ohnehin im Rahmen der pflichtgemässen Prüfung durchzuführen sind, um wesentliche Gesetzesverstösse «in den meisten Fällen» festzustellen. Es handelt sich also nicht um eine systematische und gezielte Kreditverwendungsprüfung.

Die in Art. 23 Abs. 2 Covid-19-SBüG (siehe Abbildung 2) definierten Hinweis- und Meldepflichten der Revisionsstelle bzw. die Auftragsprüfung durch die Bürgschaftsorganisation beziehen sich ausdrücklich auf die Verwendung des Covid-Kredites. Eine Prüfung des Antrages ist demnach nicht Gegenstand des Art. 23 Covid-19-SBüG. Bei Verdacht auf Kreditbezugs- und Kreditverwendungsmisbräuchen haben die Bürgschaftsorganisationen die Möglichkeit, einen zugelassenen Revisor oder zugelassene Revisorin zu beauftragen, ob die Kreditmittel korrekt verwendet wurden (betriebswirtschaftliche Prüfung nach PS 950).

Mögliche Prüfungshandlungen

Gemäss dem Standard zur Eingeschränkten Revision (vgl. SER Anhang D) werden in Zusammenhang mit verzinslichen Verbindlichkeiten hauptsächlich Befragungen sowie die Einsichtnahme in Kreditverträge vorgeschlagen. Bei erhöhten inhärenten Risiken (z. B. bei vermuteten Missbräuchen) oder wenn aufgrund der durchgeführten empfohlenen Prüfungshandlungen (hauptsächlich Befragungen) wesentliche Fehlaussagen angenommen werden müssen, sollte die Revisionsstelle weitergehende Prüfungshandlungen vornehmen. Nachfolgend haben wir diverse mögliche Prüfungshandlungen aufgeführt, die die Revisionsstellen im Zusammenhang mit Kreditbezugs- und Kreditverwendungsmisbräuchen anwenden können (siehe Abbildung 3, Liste nicht abschliessend).

Mögliche Risiken	Mögliche Prüfungshandlungen
Bezugsmisbräuche:	
Falschangaben zu Umsatzerlös (Hinweis: Gesamtbetrag des Covid-19- Kredits bis 10% des Umsatzerlöses)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsicht in Jahresrechnung 2019 ■ Einsicht in Covid-19-Kreditvertrag sowie Korrespondenz mit Banken
Beantragung und Gewährung mehrerer Kredite	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung, ob Covid-19-Kredite von mehreren Kreditinstituten gewährt wurden
Liquiditätsengpass durch erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung (zum Zeitpunkt der Kreditbeantragung)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung, ob die Umsatzeinbussen aufgrund der beschlossenen Massnahmen des Bundes zur Covid-19-Epidemie erheblich waren ■ Einsicht in Belege bzw. Dokumente, welche diese Tatsache nachweisen
Kein Konkurs-, Liquidations- oder Nachlassverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung, ob sich die Gesellschaft im Zeitpunkt des Kreditgesuchs in einem Konkurs-, Liquidations- oder Nachlassverfahren befand ■ Einsicht in öffentliche Register
Gründungsdatum nach 1.3.2020	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsicht in öffentliche Register
Umsatzerlös < CHF 500 Mio.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsicht in die Jahresrechnung 2019
Bezug anderer Liquiditätssicherungen in den Bereichen Sport oder Kultur	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung, ob andere Liquiditätssicherungen beantragt und erhalten wurden
Verwendungsmisbräuche:	
Investitionen ins Anlagevermögen, welche nicht Ersatzinvestitionen sind (Hinweis: Ab 19.12.2020 sind betriebsnotwendige Neuinvestitionen erlaubt – keine Meldepflicht gemäss Covid-19-SBÜV bei Missbräuchen bis 18.12.2020; allerdings Hinweispflicht im Revisionsbericht)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung über die geplante oder vorgenommene Mittelverwendung des Covid-19-Kredits ■ Befragung über Neu-, Ersatz-, Erweiterungsinvestitionen sowie über Unterhalt ■ Einsicht in Fibu-Kontoauszug oder Bankauszug
Beschluss bzw. Ausschüttung von Dividenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung über Dividendenbeschlüsse bzw. -ausschüttungen in der Berichtsperiode ■ Durchsicht von GV- und VR-Protokolle, ob Dividenden beschlossen bzw. ausbezahlt wurden ■ Verifizierung über Fibu-Kontoauszug oder Bankauszug
Zurückerstattung von Kapitaleinlagen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung über Rückerstattung von Kapitaleinlagen ■ Befragung über Rückkauf eigener Aktien ■ Einsicht in GV- und VR-Protokolle ■ Verifizierung über Fibu-Kontoauszug oder Bankauszug
Gewährung neuer Darlehen an Gesellschafter/Nahestehende bzw. Rückzahlung Darlehen von Gesellschaftern/Nahestehende	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung zu Darlehenskonti (aktiv/passiv) von Gesellschaftern/Nahestehenden in der Berichtsperiode ■ Durchsicht aktive und passive Darlehenskonti betreffend allfälliger Kontobewegungen (Gesellschafter bzw. Nahestehende) ■ evtl. Befragung, ob es sich bei den Amortisationen und Zinszahlungen um vorbestehende und ordentliche Amortisationen und Zinszahlungen handelt ■ evtl. Durchsicht von Verträgen bzw. Korrespondenz
Rückzahlung von Gruppendarlehen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung zu Gruppendarlehen in der Berichtsperiode ■ Befragung zu allfälligen Einlagen in Cash Pools ■ Durchsicht Kontoauszüge «Gruppendarlehen» betreffend allfälliger Kontobewegungen ■ Durchsicht der Bankkonti bei Cash Pools
Verwendung Covid-19-Kredit zugunsten verbundenen Personen oder Gruppengesellschaften, welche den Sitz nicht in der Schweiz haben	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verifizierung, ob Rückzahlungen gegenüber Gruppengesellschaften vorgenommen wurde (Aktiv- und Passivkonti) ■ Befragung zu Gruppendarlehen in der Berichtsperiode ■ Befragung zu allfälligen Einlagen in Cash Pools ■ Einsicht in öffentliche Register zwecks Überprüfung des Sitzes der Gesellschaft ■ Durchsicht der Bankkonti betreffend Cash Pools ■ Verifizierung durch Einsicht in Fibu-Kontoauszug, ob Rückzahlungen vorgenommen wurden

Abbildung 3: Mögliche Prüfungshandlungen, Auszug aus der Arbeitshilfe «Covid-19: Prüfungshandlungen bei Abschlussprüfungen im Zusammenhang mit Kreditbezugs- und Kreditverwendungsmisbräuchen», SIFER/TREUHAND|SUISSE (<https://www.treuhandsuisse.ch/de/publikationen-medien/aktuelle-infos-zum-coronavirus/>)

Die Aufgaben der Revisionsstelle sind in Art. 23 Abs. 1 Covid-19-SBüG wie folgt formuliert:

Stellt die Revisionsstelle der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers im Rahmen der eingeschränkten oder ordentlichen Revision der Jahres- oder Konzernrechnung eine Verletzung einer Vorgabe nach Artikel 2 Absätze 2 bis 4 fest, so setzt sie ihr oder ihm eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird dieser nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt, so muss die Revisionsstelle die Generalversammlung informieren. Sollte der Verwaltungsrat den ordnungsgemässen Zustand auch dann nicht unverzüglich herstellen, so informiert die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation.

Abbildung 1: Art. 23 Abs. 1 Covid-19-SBüG

In Art. 23 Abs. 2 Covid-19-SBüG wird festgehalten:

Die Bürgschaftsorganisation kann überprüfen lassen, ob die Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer bei der Verwendung der Kreditmittel die Vorgaben nach Artikel 2 Absätze 2 bis 4 einhalten. Verfügt die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer nicht über eine Revisionsstelle, so kann die Bürgschaftsorganisation eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor mit der Überprüfung beauftragen. Verfügt die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer über eine Revisionsstelle, so kann die Bürgschaftsorganisation diese mit der Überprüfung beauftragen.

Abbildung 2: Art. 23 Abs. 2 Covid-19-SBüG

Beurteilung der Prämisse der Unternehmensfortführung

Die Rechnungslegung nach OR hat unter der Prämisse der Fortführung des Unternehmens (Going Concern) zu erfolgen. Die Revisionsstelle muss deshalb im Rahmen der Prüfungsplanung beurteilen, ob der Annahme der Unternehmensfortführung gewisse Umstände entgegenstehen (vgl. SER Anhang G «Prüfung der Unternehmensfortführung»). Denn ein allfälliger Missbrauch des Kredits kann gemäss Ziffer 8 «Kündbarkeit» des Kreditantrags zu einer Kündigung des Kredits führen. Diese Tatsache könnte zu einer Verunmöglichung der Unternehmensfortführung führen, und die Wertbasis der Rechnungslegung müsste auf Veräusserungswerte umgestellt werden.

Schlussbemerkung

Die Prüfung der Covid-19-Kredite im Zusammenhang mit Kreditbezugs- und Kreditverwendungsmissbräuchen stellt die Revisoren bei der Prüfung der Jahresrechnung 2020 teilweise vor Herausforderungen. Vor allem wird eine saubere und nachvollziehbare Dokumentation zentral sein. Da die namhaften Fachverbände bereits diverse Publikationen zu diesem Thema veröffentlicht haben, empfehlen wir, diese bei Bedarf zusätzlich zu konsultieren.

Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin, Vizedirektorin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch, Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG, Horgen, www.audit-treuhand.ch, daniela.salkim@audit-treuhand.ch

Die QR-Rechnung ist da
Worauf warten Sie noch?

www.qr-ready.ch

Cresus
Die Unternehmenssoftware